

Merkblatt

Hinweise für Bauherren und Verwender von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (Stand 06/2026)

1. Begriffsbestimmungen

Mineralische Ersatzbaustoffe (MEB)

Werden hergestellt aus mineralischen Abfällen, die beispielsweise bei Bau- oder Abbrucharbeiten angefallen sind. Zu den MEB gehören aufbereitete mineralische Bau- und Abbruchabfälle (Recycling-Baustoffe), Baggergut oder Erdaushub. Die MEB werden nach Ihrer Herkunft und Schadstoffbelastung bestimmten Materialklassen zugeordnet (Anhang 1 EBV), z.B. gelten für Recyclingbaustoffe die Materialklassen RC-1 bis RC-3.

Technische Bauwerke

Sind mit dem Boden verbundene Anlagen oder Einrichtungen, die nach einer Einbauweise nach Anlage 2 oder 3 der EBV errichtet werden. Hierzu gehören insbesondere Straßen, Wege, Parkplätze, Baustraßen, Schienenverkehrswege, Lager-, Stell- und sonstige befestigte Flächen, Leitungsgräben, Baugruben, Hinterfüllungen und Erdbaumaßnahmen wie Lärm- und Sichtschutzwände und Aufschüttungen zur Stabilisierung von Böschungen und Bermen

Verwender

Ist jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die mineralische Ersatzbaustoffe in technische Bauwerke einbaut.

2. Zulässigkeitsvoraussetzungen (§ 19 EBV)

Der Bauherr oder Verwender darf mineralische Ersatzbaustoffe oder Gemische in technischen Bauwerken nur einbauen, wenn nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind (vgl. § 19 Abs. 1 EBV).

Hierbei sind insbesondere die Anforderungen des § 19 EBV zu beachten:

- Der MEB muss entsprechend den Anforderungen der **Güteüberwachung** (§§ 4 – 13 EBV) hergestellt sein. Das Material muss unter anderem aus einer Aufbereitungsanlage stammen, für die ein **Eignungsnachweis** vorliegt und im Rahmen der **Fremdüberwachung** einer Materialklasse nach Anlage 1 EBV zugeordnet werden. Bei nicht aufbereitetem Bodenmaterial und Baggergut sind Untersuchungspflichten zu beachten (§§ 14 – 18 EBV).
- Der Einbau muss in einer für die jeweilige Materialklasse zulässigen **Einbauweise** nach Anlage 2 oder 3 der EBV erfolgen (Ausnahme: Einbau von Bodenmaterial der Klasse 0-BM-0 oder Baggergut der Klasse 0-BG-0). Die EBV weist für jede Materialart und -klasse Einbautabellen aus, anhand derer abgelesen werden kann, ob der Einbau mit dem MEB in der betreffenden Baumaßnahme am Einbauort zulässig ist.

- Der Einbau darf nur in einem für den jeweiligen **bautechnischen Zweck erforderlichen Umfang** erfolgen. Gemische dürfen nur zur Verbesserung der bautechnischen Eigenschaften hergestellt werden.
- Der Einbau hat **oberhalb einer Grundwasserdeckschicht**, welche sowohl natürlich vorliegen oder künstlich hergestellt werden kann, zu erfolgen. Informationen zur erforderlichen Grundwasserdeckschicht enthält die Anlage 2 oder 3 der EBV (§ 19 Abs. 8 EBV).

Hinsichtlich des Einbaus von MEB in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten ist § 19 Abs. 6 EBV zu beachten.

Die Anforderungen sind auch einzuhalten, wenn die hergestellten Ersatzbaustoffe am selben Ort wieder eingebaut werden sollen. Ebenso existiert keine Kleinmengenregelung, d.h. die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung gelten unabhängig von der eingebauten Menge.

3. Anzeigepflicht (§ 22 EBV)

- Der Einbau jeglicher mineralischer Ersatzbaustoffe und ihrer Gemische in festgesetzten **Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten** ist grundsätzlich vier Wochen vor Beginn des Einbaus dem Landratsamt Altötting, Sachgebiet 22 – Abfallrecht schriftlich oder elektronisch **anzuzeigen** (§ 22 Abs. 2 EBV). Ausgenommen sind unter anderem Bodenmaterial der Klasse 0 – BM-0 und Baggergut der Klasse 0 – BG-0.
- Darüber hinaus gilt die Anzeigepflicht für den Einbau von gewissen Schlacken und Aschen und ihrer Gemische, sowie für den Einbau von Baggergut der Klasse F3- BG-F3, Bodenmaterial der Klasse F3 – BM-F3 und Recycling-Baustoff der Klasse 3 – RC-3, sofern das **Gesamtvolumen von mindestens 250 m³** bei der Verwendung erreicht wird. Der Einbau ist vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahme beim Landratsamt Altötting, Sachgebiet 22 – Abfallrecht schriftlich oder elektronisch **anzuzeigen** (§ 22 Abs. 1 EBV).
- In den Fällen, die einer **Voranzeige** bedürfen, ist auch eine **Abschlussanzeige** erforderlich. Diese ist durch den Verwender innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme zu erstellen und dem Landratsamt Altötting zu übermitteln.
- Die Anzeigen können online auf der Homepage des Landratsamts Altötting gestellt werden. Den Vordruck für Vor- und Abschlussanzeige sowie nähere Informationen zur Anzeigepflicht sind auf der Internetseite des Landratsamts Altötting eingestellt (Themen > Umwelt & Natur > Abfallrecht > Einbau besonderer mineralischer Ersatzbaustoffe).

4. Dokumentationspflichten (§ 25 EBV)

Der Verbleib eines mineralischen Ersatzbaustoffs oder eines Gemisches ist vom erstmaligen Inverkehrbringen bis zum Einbau in ein technisches Bauwerk zu dokumentieren (§ 25 EBV). Hierzu werden **Lieferscheine und ein Deckblatt** verwendet. Lieferscheine werden für jede einzelne Anlieferung mineralischer Ersatzbaustoffe ausgegeben, das Deckblatt fasst die gesamte Auffüllung mit allen verwendeten Ersatzbaustoffen zusammen.

Der Betreiber einer Aufbereitungsanlage bzw. derjenige, der nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder nicht aufbereitetes Baggergut in Verkehr bringt, muss spätestens bei der Anlieferung einen Lieferschein nach Anlage 7 EBV ausstellen. Der Betreiber der Aufbereitungsanlage oder derjenige, der nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder nicht aufbereitetes Baggergut in Verkehr bringt, hat den ausgefüllten Lieferschein zu unterschreiben und dem Beförderer zu übergeben. Der Beförderer hat den ausgefüllten und unterschriebenen Lieferschein dem Verwender zu übergeben. (§ 25 Abs. 2 EBV).

Der **Verwender** hat die im Rahmen einer Baumaßnahme erhaltenen **Lieferscheine** unverzüglich nach Erhalt zusammenzufügen und mit einem **Deckblatt** nach Anlage 8 EBV zu dokumentieren

Der **Verwender** hat das Deckblatt unverzüglich nach Abschluss der Einbaumaßnahme zu unterschreiben und, sofern er nicht selbst Bauherr ist, dieses zusammen mit den Lieferscheinen dem Bauherrn zu **übergeben**.

Der **Bauherr** hat, sofern er nicht selbst Grundstückseigentümer ist, das Deckblatt und die Lieferscheine unverzüglich nach Abschluss der gesamten Baumaßnahme dem **Grundstückseigentümer** zu **übergeben** (§ 25 Abs. 3 EBV).

Aufbewahrungsfristen (§ 25 Abs. 4 EBV)

Der **Betreiber der Aufbereitungsanlage** oder derjenige, der nichtaufbereitetes Bodenmaterial oder nicht aufbereitetes Baggergut in Verkehr bringt, hat den Lieferschein als Durchschrift oder Kopie ab dem Zeitpunkt der Ausstellung **fünf Jahre lang aufzubewahren**

Der **Grundstückseigentümer** hat das Deckblatt und die Lieferscheine ab Erhalt so lange **aufzubewahren, wie der jeweilige Ersatzbaustoff eingebaut ist**. Diese Unterlagen sind der zuständigen Behörde auf deren Verlangen vorzulegen. Wir empfehlen, das Deckblatt und die Lieferscheine den Bauunterlagen beizufügen.

Den Vordruck für das Deckblatt finden Sie auf der Internetseite des Landratsamts Altötting eingestellt (Themen > Umwelt & Natur > Abfallrecht > Einbau besonderer mineralischer Ersatzbaustoffe).

5. Ordnungswidrigkeiten

Wer als Bauherr oder Verwender vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Vorschriften der EBV einen mineralischen Ersatzbaustoff einbaut oder seiner Anzeige- und Dokumentationspflicht nicht oder nicht ausreichend nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 26 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 EBV. Diese kann mit einem Bußgeld bis zu 100.000 € geahndet werden.

Hinweis:

Das vorliegende Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen. Ebenso kann daraus kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung/Gestattung abgeleitet werden.